

Ausbildungsvertrag

zur Ableistung des berufspraktischen Jahres (Anerkennungspraktikum) von
Fachschulabsolventinnen/Fachschulabsolventen

Zwischen

vertreten durch

und

Frau/Herrn

geboren am

wohnhaft

Absolventin/Absolvent der Fachschule für

Praktikantin/Praktikant in der Kita

(Praxisstelle)

wird für die Zeit vom

bis

folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Allgemeines

Ziel des Berufspraktikums ist die fachgerechte Einarbeitung und Befähigung zum selbstverantwortlichen beruflichen Handeln auf der Grundlage der gemeinsamen Grundsätze des Kultusministeriums und des Sozialministeriums für die praktische Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher.

Der Ausbildungsplan soll insbesondere vorsehen:

- praktische Erziehungsarbeit, Begleitung des Bildungs- und Entwicklungsprozesses des Kindes,
- Mitwirkung an Konzeptions- und Qualitätsentwicklungsprozessen,
- Einführung in die Zusammenarbeit mit den Eltern sowie den beteiligten Stellen,
- Einblick in die Verwaltungsarbeit,
- Vertiefung und Erweiterung der theoretischen und praktischen Ausbildung,
- schriftliche Aufgaben im Rahmen der Zielsetzung des Berufspraktikums.

§ 2

Pflichten der Vertragspartner

(1) Der Anstellungsträger verpflichtet sich

- die Praktikantin/den Praktikanten im Sinne des im § 1 genannten Zieles auszubilden und regelmäßig Anleitungsgespräche durchzuführen,

- ihr/ihm die Teilnahme an begleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen,
- eine Beurteilung auszustellen.

(2) Die Praktikantin/Der Praktikant verpflichtet sich, sich dem Ausbildungszweck und der Zielsetzung des Anstellungsträgers entsprechend zu verhalten, insbesondere

- die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- den Anordnungen des Anstellungsträgers und der von ihm beauftragten Personen nachzukommen,
- die Dienstordnung für die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den kirchlichen Tageseinrichtungen für Kinder im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg (Anlage 3.2.1 zur KAO) in der jeweiligen Fassung anzuerkennen (ein Abdruck der Dienstordnung wird mit diesem Vertrag ausgehändigt),
- die weiteren geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten,
- ein Fernbleiben der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Vertragsgrundlagen

Es gelten die von der Arbeitsrechtlichen Kommission – Landeskirche und Diakonie in Württemberg – für Anerkennungspraktikantinnen/Anerkennungspraktikanten beschlossenen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Ausbildungsvergütung

Die Praktikantin/Der Praktikant erhält eine Ausbildungsvergütung, mit der sämtliche mit der Ausbildung verbundenen Kosten abgedeckt sind.

Sie beträgt derzeit monatlich brutto €

§ 5 Praxisanleitung

Der Anstellungsträger benennt für die Anleitung der Praktikantin/des Praktikanten als Fachkraft Frau/Herrn . Diese/Dieser ist zugleich Gesprächspartner der Praktikantin/des Praktikanten sowie der/des Beauftragten der Fachschule in allen Fragen, die das Praktikum betreffen. Andere innerbetriebliche Regelungen werden dadurch nicht berührt.

§ 6 Urlaub

Während der Vertragsdauer steht der Praktikantin/dem Praktikanten Erholungsurlaub zu. Der Urlaubsanspruch richtet sich nach § 10 der Anlage 2.2.2 zur Kirchlichen Anstellungsordnung. Der Urlaubsanspruch beträgt bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 28 Arbeitstage.

Der Urlaub ist grundsätzlich während der Schließzeiten der Tageseinrichtung für Kinder zu nehmen (vgl. § 12 der Dienstordnung für die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Tageseinrichtungen für Kinder im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg).

§ 7

Probezeit/Kündigung/Beendigung des Praktikantenverhältnisses

(1) Die Probezeit beträgt drei Monate. Während der Probezeit kann das Praktikantenverhältnis von beiden Vertragsparteien jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit (§ 7 Abs. 1) kann das Praktikantenverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

- aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist
- von dem Praktikanten/der Praktikantin mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen

(3) Die Kündigung muss schriftlich und nach Ablauf der Probezeit unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

Der Anstellungsträger hat vor Ausspruch einer Kündigung die Fachschule anzuhören.

(4) Das Praktikumsverhältnis endet mit dem im Praktikantenvertrag vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 8

Schweigepflicht, Nebentätigkeiten

(1) Die Praktikantin/Der Praktikant hat über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Anstellungsträger angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus.

(2) Nebentätigkeiten gegen Entgelt hat die Praktikantin/der Praktikant dem Anstellungsträger rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Der Anstellungsträger kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die erforderliche praktische Tätigkeit der Praktikantin/des Praktikanten oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.

§ 9

Versicherungsschutz

(1) Während des Berufspraktikums besteht Versicherungspflicht in der Sozialversicherung. Eine Versicherungspflicht in der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung besteht nicht.

(2) Gegen Unfall im Dienst ist die Praktikantin/der Praktikant kraft Gesetzes versichert. Im Versicherungsfalle übermittelt der Anstellungsträger auch der Fachschule einen Abdruck der Unfallanzeige.

(3) Gegen Haftpflichtansprüche, die aus einem tätigkeitsbezogenen Verhalten der Praktikantin/des Praktikanten erhoben werden, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der für den Anstellungsträger maßgebenden Haftpflichtversicherung.

§ 10

Vertragsausfertigungen

Je eine Ausfertigung des Vertrages erhalten:

Der Anstellungsträger, die Praktikantin/der Praktikant, die Fachschule.

§ 11
Sonstige Vereinbarungen

Änderungen des Vertrags sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

(Ort, Datum)

Anstellungsträger
(Siegel und Unterschrift)

(Ort, Datum)

Praktikantin/Praktikant
(Unterschrift)